

BGOST CFSUD

Bürgschaftsgenossenschaft für KMU
Cooperativa di fideiussione per PMI

Statuten der BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	2
II. Genossenschafter	2
III. Organe	4
a) Die Generalversammlung	4
b) Der Verwaltungsrat	5
c) Die Revisionsstelle	6
IV. Die Geschäftsstelle	6
V. Finanzielle Bestimmungen	7
VI. Geschäftskreis der Genossenschaft	7
VII. Allgemeine Bestimmungen	7
VIII. Statutenänderung und Auflösung	8
IX. Schlussbestimmungen	8

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Die «BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (CF EST-SUD cooperativa di fideiussione per PMI)» ist eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St.Gallen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

Art.2

Die Genossenschaft fördert entwicklungsfähige Klein- und Mittelbetriebe (KMU) durch die Gewährung von Bürgschaften mit dem Ziel, diesen die Aufnahme von Bankdarlehen zu erleichtern. Dabei richtet sie sich nach den Vorgaben der dafür relevanten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Die Genossenschaft kann zudem auf eigenes Risiko Geschäfte tätigen, die im weitesten Sinne der Förderung von entwicklungsfähigen KMU's dienen, so zum Beispiel die Gewährung von Kautionen und Garantien.

Die Genossenschaft ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte gemeinnützige Organisation. Sie verfolgt im Sinne ihres Zweckes uneigennützige Aufgaben und strebt keinen Erwerbzweck an.

Art.3

Zur Erreichung ihrer Ziele entwickelt die Genossenschaft eigene Aktivitäten oder beteiligt sich an entsprechenden privaten oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Organisationen. Sie kann ferner Tochtergesellschaften gründen und Zweigniederlassungen eröffnen.

Art.4

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

II. Genossenschafter

Art.5

Als Genossenschafter können aufgenommen werden:

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften;
- b) juristische Personen, insbesondere KMU-orientierte Wirtschafts- und Berufsverbände;
- c) Körperschaften öffentlichen Rechts.

Als Genossenschafter wird anerkannt, wer im Genossenschaftsregister eingetragen ist.

Art.6

Die Aufnahme von Genossenschaf tern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Verwaltungsrat.

Aufnahmegesuche können ohne Grundangabe abgewiesen werden. Den Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist. Rekurse sind schriftlich innert 10 Tagen ab Eröffnung des abweisenden Beschlusses dem Verwaltungsrat einzureichen.

Art.7

Die Genossenschaft verfügt über ein Genossenschaftskapital, das in Anteilscheine mit einem Nominalwert von je CHF 500 - eingeteilt ist. Die Anteilscheine sind voll einbezahlt.

Es können Zertifikate für mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Jeder Genossenschafter muss sich durch den Erwerb von Anteilscheinen am Anteilscheinkapital beteiligen. Seine Beteiligung soll seiner Bedeutung entsprechen und ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates übertragbar.

Art.8

Die persönliche Haftung der Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art.9

Die Mitgliedschaft und damit sämtliche Rechte und Pflichten des Genossenschafters, vorbehältlich Ansprüche aus OR 876, erlöschen in folgenden Fällen:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann, vorbehältlich eines wichtigen Grundes, erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft und auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei der Austretende eine einjährige Kündigungsfrist einzuhalten hat.
- b) Bei natürlichen Personen durch den Tod. Die Erben können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Rückzahlung der Anteilscheine des verstorbenen Genossenschafters verlangen. Gehen ganze Anteilscheine zufolge Teilung der Erbschaft in das Eigentum einzelner Erben über, so werden diese ohne weiteres Genossenschafter. Geht ein Anteilschein zufolge Teilung in das gemeinsame Eigentum mehrerer Erben über, so werden diese gemeinsam Genossenschafter und haben für die Vertretung an der Generalversammlung einen gemeinsamen Vertreter zu stellen.
- c) Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch deren Auflösung.
- d) Bei Übertragung sämtlicher Anteilscheine eines Genossenschafters auf einen Dritten. Der Erwerber dieser Anteilscheine wird mit der Eintragung im Genossenschaftsregister Genossenschafter.
- e) Durch Ausschliessung seitens des Verwaltungsrates, wenn ein Mitglied den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage von der Eröffnung des Beschlusses angerechnet. Der Rekurs ist schriftlich und begründet dem Verwaltungsrat einzureichen. Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger, bei welchen die Genossenschaft aus einer eingegangenen Verpflichtung zu Verlust kommt, können ausgeschlossen werden.

Art.10

Ausscheidende und ausgeschlossene Genossenschafter, bzw. deren Rechtsnachfolger, haben nur Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile.

Massgebend für den Wert dieser Anteile im Moment der Rückzahlung ist der bilanzmässige Wert des Anteilscheinkapitals ohne Reserven jeder Art, unter Abzug eines eventuellen Verlustvortrages.

Die Rückzahlung darf maximal die Höhe der seinerzeitigen Einzahlung des betreffenden Genossenschafters erreichen. Weitere Ansprüche an Genossenschaftsvermögen stehen dem ausscheidenden Genossenschafter nicht zu.

Die Genossenschaft kann die Rückzahlung gekündeter Anteilscheine bis längstens drei Jahre nach Inkrafttreten des Austrittes des einzelnen Genossenschafters aufschieben.

Art.11

Genossenschafter oder deren Rechtsnachfolger, für welche Verpflichtungen der Genossenschaft bestehen, haben erst Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine, wenn sie sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft erfüllt haben und diese jeder Haftung für sie enthoben ist.

Hat die Genossenschaft für einen Genossenschafter aus einer Verpflichtung einzustehen, so werden dessen Anteilscheine zur sofortigen Verrechnung fällig.

III. Organe

Art.12

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

Art.13

Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt längstens bis zur Generalversammlung ausüben, die ihrem 70. Geburtstag folgt.

- a) Die Generalversammlung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder wenn ein Zehntel aller Genossenschafter (OR 881 Abs. 2) es verlangt.

Die Einladung zu sämtlichen Generalversammlungen hat unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Genossenschafter gemäss Genossenschaftsregister, spätestens zwanzig Tage vor Versammlungsdatum, zu erfolgen.

Die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung kann nach Inkrafttreten der diesbezüglich revidierten Gesetzesbestimmungen auf elektronischem Weg erfolgen, ebenso die Zustellung der Einladung und der Beilagen dazu.

Art.15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Erfolges;
- g) Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten, vom Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen werden;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 16

Jeder im Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter gestattet. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art.17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht von Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird. Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

b) Der Verwaltungsrat

Art.18

Der Verwaltungsrat besteht aus 5-7 Mitgliedern. Seine Mehrheit muss aus Genossenschaf tern oder Vertretern von Genossenschaf tern bestehen. Bei Vakanzen erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Sie erstreckt sich von der Wahl bis zur ordentlichen Generalversammlung nach Schluss des vierten Amtsjahres. Bei Ersatzwahlen treten die neuen Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art.19

Der Präsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten schriftlich die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:

- a) die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation und den Erlass der erforderlichen Reglemente;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung und der Grundsätze der Vermögensanlage;
- d) das Festlegen der Grundsätze und Entschädigungen für das Verfahren bei der Bewilligung und Überwachung von Bürgschaften, Kautionen und Garantien, sowie die Bestimmung weiterer KMU-fördernder Aktivitäten;
- e) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der mit der Vertretung der Genossenschaft betrauten Personen, sowie die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen;
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- g) die Festsetzung der Bezüge und Entschädigungen der Organe und der Geschäftsleitung;

h) die Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse;

i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle delegieren.

Art.21

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art.22

Die rechtsgültige Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer sowie weitere, vom Verwaltungsrat zu bezeichnende Personen. Es kann nur kollektive Zeichnungsberechtigung erteilt werden.

Art.23

Der Präsident des Verwaltungsrates leitet die Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates.

Er besitzt ein Weisungs-, Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Belange der Geschäftsführung.

Im Verhinderungsfälle wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art.24

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

c) Die Revisionsstelle

Art.25

Die Generalversammlung wählt für die Prüfung der Rechnungslegung und der Geschäftsführung eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Sie muss vom Verwaltungsrat unabhängig sein.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Möglichkeit der Wiederwahl.

Art. 26

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten.

Art.27

Die Revisionsstelle erstattet jährlich einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Ausserordentliche Berichterstattungen im Sinne von Gesetz und Statuten bleiben vorbehalten.

IV. Die Geschäftsstelle

Art.28

Der Geschäftsführer führt im Rahmen der Statuten und der Reglemente sowie nach Massgabe der vertraglich festgesetzten Pflichten und Befugnisse die Geschäfte. Er vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und hält diesen über den Geschäftsgang sowie über wichtige

Vorkommnisse auf dem Laufenden. Er sorgt durch zweckmässige Führung der Mitarbeiter für eine sachgerechte Erfüllung aller Aufgaben.

Der Geschäftsführer vertritt die Genossenschaft nach aussen; er ist im Einvernehmen mit dem Präsidenten unter Orientierung des Verwaltungsrates zur Prozessführung befugt.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art.29

Das Anteilscheinkapital ist, soweit ihm Garantie-Charakter zukommt, in guten inländischen Wertpapieren und Liegenschaften in der Schweiz anzulegen.

Über die Verzinsung des Anteilscheinkapitals beschliesst die Generalversammlung. Der Zins darf maximal 4 Prozent betragen.

Art.30

Die gesamten Bürgschaftsverpflichtungen der Genossenschaft dürfen ohne Einrechnung des Zuschlages für Zinsen und Kosten den fünffachen Betrag des Anteilscheinkapitals und des Reservefonds nicht übersteigen.

VI. Geschäftskreis der Genossenschaft

Art.31

Für die Gewährung von Bürgschaften erstreckt sich das Geschäftsgebiet der Genossenschaft auf folgende Kantone:

St. Gallen, Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.

Für die übrigen Tätigkeitsbereiche bestehen keine Gebietsschranken.

Art.32

Die Bedingungen zur Übernahme von Bürgschaften richten sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Bundesgesetze und Verordnungen, sowie nach dem Leistungsauftrag des SECO und den Vorschriften der Kantone des Tätigkeitsgebietes der BG OST-SÜD (CF EST-SUD), wie auch nach den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen und Weisungen.

Art.33

Die Bürgschaftsnehmer müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art.34

Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember eines Jahres abgeschlossen.

Art.35

Mitteilungen und Zustellungen an die Genossenschafter erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte, im Genossenschaftsregister eingetragene Adresse. Alle Bekanntmachungen der Genossenschaft nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art.36

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und das Personal der Geschäftsstelle haben über alle Geschäfte der Genossenschaft Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Pflicht zur Respektierung des Geschäftsgeheimnisses dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Genossenschaft unverändert an.

Art.37

Diese Statuten können von der Generalversammlung jederzeit unter Beachtung der von Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Formen geändert werden. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art.38

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder an der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und hievon drei Viertel dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmberechtigten anwesend oder vertreten, so kann die Auflösung in einer zweiten Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VIII. Statutenänderung und Auflösung

Art.39

Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern nicht die Generalversammlung eine Spezialkommission damit beauftragt.

Das Liquidationsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachstehenden Art. 40 dieser Statuten.

Art.40

Die Aktiven der Genossenschaft sind in erster Linie zur Regulierung aller Verbindlichkeiten zu verwenden.

Ein Überschuss fällt an die Genossenschafter im Verhältnis ihres Anteilscheinbesitzes, jedoch höchstens bis zur Höhe der von ihnen einbezahlten Beträge. Weitere Ansprüche stehen ihnen nicht zu.

Der Restbetrag ist einer anderen im Geschäftsgebiet der Genossenschaft tätigen steuerbefreiten juristischen Person zuzuwenden, die die Förderung der betriebswirtschaftlichen Beratung von KMU's, die gewerbliche Aus- und Weiterbildung und/oder die wirtschaftswissenschaftliche Forschung im KMU-Bereich bezweckt.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2022 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. April 2020 und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 29. April 2022

BG OST-SÜD Bürgerschafts-genossenschaft für KMU
(CF EST-SUD cooperativa di fideiussione per PMI)

Präsident



Peter Schütz

Geschäftsführer



Daniel Schwander